



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Disziplinarmaßnahmen, § 115 II StVollzG:**

In einer JVA ordnete der Anstaltsleiter gegen einen Gefangenen als Disziplinarmaßnahme eine Freizeitsperre von vier Wochen an. Begründung: Es bestehe der Verdacht auf eine Manipulation des Drogenscreenings. Der Gefangene bestritt dies und wandte sich an die StVK.

Die StVK entschied: Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Maßnahme sei schon deshalb rechtswidrig, weil der Sachverhalt, auf den die Disziplinarmaßnahme gestützt werde, nicht vollständig ermittelt worden sei. Disziplinarmaßnahmen seien nach der Rechtsprechung des BVerfG strafähnliche Sanktionen, für die der Schuldgrundsatz gelte. Dieser Grundsatz verbiete es, eine Tat ohne Schuld des Täters strafend oder strafähnlich zu ahnden. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme auf der Grundlage eines bloßen Verdachts stelle daher einen Verstoß gegen den Schuldgrundsatz dar.

Bei der notwendigen Ermittlung des Sachverhalts dürfe der Gefangene den gegen ihn erhobenen Vorwurf auch bestreiten. Ein solches Verteidigungsverhalten sei zulässig und dürfe ihm nicht zu seinem Nachteil gereichen.

Eine von der JVA gegen ihn ausgesprochene "Abmahnung" stelle eine Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls dar, die nach § 109 I StVollzG angefochten werden könne.

*LG Kleve, Beschl. v. 18.10.2013 – 161 StVK 33/13 = BeckRS 2014, 01574*